

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0213/04	01.07.2004
zum/zur		
F0134/04		
Bezeichnung		
30 er Zone im Holzweg		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		13.07.2004

Zunächst ist festzustellen, dass es sich hier nicht um eine „30-Zone“ handelte, sondern um ein Streckenverbot nach § 41 StVO Zeichen 274-53.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung hatte nur in Verbindung mit dem Schulweg eine Existenzberechtigung. Das war auch aus der Verkehrszeichenkombination zu erkennen. Es befand sich das Gefahrzeichen „Kinder“ mit dem Zusatzzeichen „Schulweg“ und die zeitliche Beschränkung „6-18 Uhr“ zusammen mit der Geschwindigkeitsbeschränkung an einem Pfosten.

Außerhalb der Zeit konnte also schon immer 50 km/h gefahren werden. Es wurde zum Zeitpunkt angeordnet, als die Ampel an der Hugo-Junkers-Allee noch nicht existierte. Schulwegsicherung ist hauptsächlich für Grundschüler gedacht, da sie auf Grund ihrer Körpergröße den Verkehr nicht überschauen können. Der Weg zur Grundschule führt über die Ampel an der Hugo-Junkers-Allee.

Nach § 45 Abs. 9 der StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung (Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt. Eine besondere Gefahrenlage besteht hier seit der Existenz der Ampel nicht mehr. Gefahrzeichen sind ebenfalls erst dann zu stellen, wenn auch ein umsichtiger Kraftfahrer nicht mit der jeweiligen Gefahr rechnen kann. Es ist hier nicht der Fall, dass hier häufiger Kinder unvermutet die Straße queren, als an anderen Stellen im Stadtgebiet. Mit querenden Kindern muss ein Kraftfahrer immer rechnen. (siehe auch § 3 Absatz 2 a StVO)
Mehr Verkehrszeichen führen nicht zu mehr Sicherheit; im Gegenteil, ein Übermaß an Verkehrszeichen führt zur Abstumpfung und Missachtung dann auch bei notwendigen Verkehrszeichen.

Die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe „Schulwegsicherung“ mit Vertretern des Sport- und Schulverwaltungsamtes, der Polizeidirektion, des Ordnungsamtes, des Stadtplanungsamtes und der Straßenverkehrsbehörde im Februar 2003 festgelegt.

Seit dem Abbau der Verkehrszeichen sind keine Unfälle in diesem Zusammenhang aufgetreten.

Die Fußgängerquerung im Bereich des Bördegartens ist mit Drängegitter gesichert und mit dem Gefahrzeichen „Fußgänger“ beschildert.

Es besteht also weder rechtlich noch tatsächlich eine Notwendigkeit für weitere verkehrsregelnde Maßnahmen. Mit der fehlenden Notwendigkeit ist das Anordnen von Verkehrszeichen auch nach § 39 (1) StVO unzulässig.

Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung
Bau u. Verkehr

Bearb: Simone König
Tel: 540 5201